

Öffentlicher Glasi-Platz

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benützung des Glasi-Platz

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

¹Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bülach (im Folgenden: Stadt Bülach) und der Benützerin bzw. dem Benützer im Zusammenhang mit der Benützung des Glasi-Platzes.

²Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Stadt Bülach und der Benützerin bzw. dem Benützer abgeschlossenen Vertrags und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien im Vertrag keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben. Die veranstaltungsspezifischen Einzelheiten (wie namentlich Art, Umfang und Kosten der Veranstaltung) werden von den Vertragsparteien im Vertrag geregelt.

³Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags ist eine Reservation des Glasi-Platzes provisorisch und verleiht dem Benützer keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach.

2. Grundsätze bei der Benützung des öffentlichen Glasi-Platzes

¹Der Glasi-Platz ist ein attraktiver Ort der Begegnung. Über die Benützung des Glasi-Platzes entscheidet die Stadt Bülach insbesondere nach Verfügbarkeit und pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt Bülach behält sich vor, die Benützung des Glasi-Platzes auch aus politischer Sicht zu beurteilen, werden doch Veranstaltungen mit heikler Ausrichtung (politisch, pornografisch, rassistisch, religiös etc.) namentlich zum Schutz von Ruhe und Ordnung sowie der langjährigen einwandfreien Reputation von Bülach als Veranstaltungsort grundsätzlich nicht toleriert.

²Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Benützung des Glasi-Platzes für Ruhe und Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften verantwortlich.

³Der Glasi-Platz muss in sauberem Zustand zurückgegeben werden. Aufwendungen für eine unzureichende Reinigung sowie für über den normalen Gebrauch hinausgehende Abnützungen bzw. Schäden am Glasi-Platz werden der Benützerin bzw. dem Benützer des Glasi-Platzes separat in Rechnung gestellt.

⁴Entstandene Flurschäden, verursacht durch unsachgemässe/übermässige Nutzung des Areals oder durch Feuer, die nicht durch den natürlichen Prozess innerhalb von Wochen regeneriert werden können, werden durch die Stadt Bülach behoben. Die Kosten gehen zu Lasten der Benützerin bzw. des Benützers des Glasi-Platzes.

⁵Mit der Unterzeichnung des Vertrags haftet die Benützerin bzw. der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vertraglich vereinbarten Kosten. Es besteht kein Anspruch auf Kostenreduktion, falls die Benützerin bzw. der Benützer die Veranstaltung nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt resp. aus von der Stadt Bülach nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführen kann.



B. Vorbereitung der Veranstaltung

3. Administration der Veranstaltung

¹Ohne schriftliche Bewilligung der Stadt Bülach (Betriebsleitung) dürfen weder Änderungen auf dem Glasi-Platz, die nach der Veranstaltung vom Benutzer nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden, noch Änderungen an den Strom- und Wasser- resp. Abwasseranschlüssen vorgenommen werden.

²Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat allfälliges Mietmaterial bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Betriebsleitung zu bestellen. Die Stadt Bülach übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.

4. Jugendarbeitsschutz

¹Der Veranstalter ist verantwortlich, dass bei der Anstellung von Jugendlichen (Arbeitnehmende bis 18 Jahre) die geltenden gesetzlichen Richtlinien (Arbeitsgesetz und Verordnungen sowie EKAS Richtlinien) eingehalten werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Namentlich sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche grundsätzlich verboten (Bsp. Arbeit mit gehörgefährdendem Lärm, Arbeit mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko etc.) Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadthalle.

²Die Stadthalle sowie die Stadt Bülach lehnt bei Unfällen oder Schädigungen von Jugendlichen, die auf das Nichteinhalten der geltenden Gesetzgebung und Richtlinien zurückzuführen sind, jegliche Haftung ab.

C. Schlussbestimmungen

5. Haftung und Versicherung

¹Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Benutzer allein.

²Beschädigungen auf dem Glasi-Platz samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Benutzer allein.

³Die Stadt Bülach empfiehlt der Benutzerin bzw. dem Benutzer für die Veranstaltung eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁴Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist der Veranstalter kausal haftpflichtig. Die Stadt Bülach empfiehlt der Benutzerin bzw. dem Benutzer, für sein Eigentum eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen.

6. Vertragsrücktritt

¹Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für die Stadt Bülach namentlich im Kontext mit Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzumutbar machen, kann die Stadt Bülach vom Vertrag über die Benutzung des Glasi-Platzes zurücktreten. Die Stadt Bülach kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung Gebrauch machen.



²Die Stadt Bülach hat der Benutzerin bzw. dem Benutzer den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.

³Die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsrücktritts bestimmen sich unter Würdigung aller Umstände.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

²Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

Bülach, November 2024